

E i n t r a g u n g s b e s t ä t i g u n g

In das Vereinsregister Bd. VI Nr. 246 ist eingetragen:

Sp. 1 : 1

Sp. 2 : Fischereiverein Rösau e.V.

Sitz: Rösau

Sp. 3 : Die Satzung ist am 30. 11. 1978 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und der 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis. Angelegenheiten von erheblicher finanzieller und vermögensrechtlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sp. 4 : In der Mitgliederversammlung am 18. 3. 1978 wurden gewählt:

Günter Lorenz, Lehrer in Rösau

- zum Vereinsvorsitzenden -

Josef Brunner, Bankkaufmann in Rösau

- zum 2. Vorsitzenden -

Sp. 6 : Satzung: Bl. 2 - 6
Vfg.: Bl. 12

Wunsiedel, den 5. April 1979
Amtsgericht Wunsiedel
Geschäftsstelle



JOSEK.

FISCHEREIVEREIN 1976 RÖSLAU

8671 Rösau

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Bereich

Der Verein lautet: FISCHEREIVEREIN RÖSLAU, mit Sitz in Rösau/Of. Der FV Rösau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953. Sein Zweck ist die Hebung und Förderung der gesamten Fischerei im Raum Rösau.

Ausübung des waldgerechten Sportfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer, die Erziehung und Ausbildung der Mitglieder, die Erhaltung der Schönheit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, Ausbildung von Jungfischern und Unterstützung der Behörden beim Naturschutz.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger durch die Mitgliedserklärung werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Verein schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur dann werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Gründe für den Ausschuß:

- Wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt,
- wenn es gegen die Bestrebungen oder gegen die Aufgaben des Vereins fortgesetzt oder groblich verstößt,
- wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschuß bedarf einer schriftlichen Begründung. Gegen den Ausschuß kann binnen eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses Beschwerde erhoben werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das letzte Geschäftsjahr muß noch entrichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vorteilen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, noch besten Kräfte an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere

- die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
- die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung geregelt werden, ohne besondere Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Aufnahme zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Vorstandschaft, bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer

- und Gewässerwart,
b) der Ausschuß, bestehend aus der Vorstandschaft sowie vier weiteren Mitgliedern,
c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorsitzende des Vereins

Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer und der Gewässerwart sowie vier weitere Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die offene Wahl, so hat auch diese Gültigkeit.

Der Vereinsvorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden tätig.

Der Vereinsvorsitzende hat alle Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind wahrzunehmen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und er verfügt über die Mit- im Sinn und im Rahmen des Voranschlags. In Angelegenheiten von untergeordneter finanzieller Bedeutung entscheiden der Vereinsvorsitzende und der Kassier selbständig in eigener Verantwortung. Angelegenheiten von erheblicher finanzieller und vermögensrechtlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft sowie vier weiteren Vereinsmitgliedern. Er hat den Vereinsvorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Erstellung des Voranschlages
- b) Erstellung der Fischreordnung
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuß ist mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf einzuberufen. Der Vorsitzende kann zur Tagung des Ausschusses Mitglieder und Gäste einladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert, oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl der Vorstandschaft sowie der Ausschussmitglieder
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlags, des Rechnungsabschlusses, sowie Erteilung oder Entsagung der Entlastung
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- d) Verabschiedung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ausschusses
- e) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder vom Ausschuß oder durch schriftlichen Antrag von einem Vereinsmitglied

glied vorgelegt werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich für den Beschluß der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Gründungsmitglieder haben bei der Auflösung des Vereins ein Vetorecht.

§ 9 Gewinne des Vereins

Etwaige Gewinne des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder können keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln erhalten

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins darf vorhandenes Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung ist gültig ab den 30. November. 1978.

Unterzeichnende:

1. *Frank Schmitt*
Vorsitzender

2. *Frank Schmitt*
Vorsitzender

Frank Wagner
Schriftführer

Frank Wagner
Kassier

Frank Wagner
Gewässerwart

Schmitt Frank

Schmitt Frank